

Sitzung vom 16. September 1992

2857. Postulat

Kantonsrat Ernst Frischknecht, Dürnten, hat am 6. April 1992 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine kantonale Studie in Auftrag zu geben, zur Prüfung von Möglichkeiten, die Kriterien zur Bestimmung des eidgenössischen Konsumentenpreisindex neu zu bestimmen bzw. zu verändern oder den Index ganz abzuschaffen.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zum Postulat Ernst Frischknecht, Dürnten, wird wie folgt Stellung genommen:

Mit dem Landesindex der Konsumentenpreise werden die Veränderungen der Detailhandelspreise von Waren und Dienstleistungen gemessen. Im "Warenkorb" sind die Waren und Dienstleistungen nach Massgabe ihrer Bedeutung für die privaten Haushalte gewichtet. Für die Ausgestaltung des Indexes ist die aus Vertretern der Wissenschaft, der Sozialpartner und der Verwaltung zusammengesetzte Kommission für Konjunktur- und Sozialstatistik zuständig. Über deren Anträge entscheidet gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über Konjunkturbeobachtung und Konjunkturerhebung vom 20. Juni 1980 der Bundesrat. Die Schweiz hat das von der Internationalen Arbeitskonferenz 1985 angenommene Übereinkommen Nr. 160 über Arbeitsstatistiken ratifiziert. Damit verpflichtet sie sich, regelmässig grundlegende Arbeitsstatistiken - darunter Verbraucherpreisindizes - zu veröffentlichen. Bei der Erarbeitung oder Änderung der entsprechenden Konzepte sind internationale Normen und Richtlinien zu berücksichtigen. Die zurzeit stattfindende Totalrevision des Landesindexes wird also auch internationalen Bestimmungen genügen müssen. Unter Berücksichtigung der gesamtschweizerischen Verbrauchserhebung 1990 werden sowohl der Warenkorb als auch das Gewichtungsschema für die einzelnen Warenpositionen neu bestimmt. Die Umstellung auf den revidierten Landesindex ist per Mai 1993 vorgesehen.

Der Landesindex ist ein gesamtschweizerischer Indikator der Preisentwicklung und hat damit sämtliche Regionen der Schweiz abzudecken. Bestimmte regionale Eigenheiten des Kantons Zürich dürften damit unterrepräsentiert sein. Das Statistische Amt des Kantons plant, in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Amt der Stadt Zürich, einen Index für die Städte des Kantons Zürich.

Die Abschaffung des Landesindexes der Konsumentenpreise wäre mangels einer Alternative nicht sinnvoll und fällt auch nicht in den Kompetenzbereich des Kantons. Von einer kantonalen Studie sind keine grundlegend neuen Resultate zu erwarten.

Der Anwendungsbereich des Landesindexes der Konsumentenpreise ist vielfältig. Neben seiner Schlüsselfunktion als Konjunkturindikator bildet er die Basis für wichtige sozial- und finanzpolitische Entscheide, u.a. auch für den Teuerungsausgleich bei Löhnen und Renten und für den Ausgleich der kalten Progression bei den Steuern. Der Kanton Zürich hat Interesse an einer die Entwicklung der Lebenshaltungskosten widerspiegelnden Messgrösse. Soll der Landesindex ein möglichst objektives, neutrales Mass für die Preisentwicklung darstellen, sind Ermittlung und Anwendung strikt voneinander zu trennen. Das Problem der Gewährung des Teuerungsausgleichs beim Staatspersonal steht in keinem Zusammenhang mit der Berechnungsweise des Landesindexes.

Aufgrund dieser Erwägungen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Finanzen, des Innern und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 16. September 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller